

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth),
Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9283 –**

Änderung der Farbe der Lackierung von Taxis**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die deutschen Taxiunternehmen beklagen einen hohen Wertverlust beim Wiederverkauf ihrer Fahrzeuge. Privatpersonen lehnen den Kauf von hellelfenbeinfarbenen Gebrauchtwagen ab, und die Autohändler übernehmen die Kraftfahrzeuge nur unter der Bedingung von hohen Preisnachlässen, da sie die Wagen nur im Ausland verkaufen können.

Viele Taxiunternehmer verwenden deshalb andersfarbige Wagen und bekleben sie mit hellelfenbeinfarbener Folie. Allerdings ist dies mit einem hohen Kostenaufwand verbunden und auf der Folie können keine Werbeflächen mehr angebracht werden, da diese die Fahrzeugbeklebung beschädigen. Gerade die Werbeflächen sind aber eine wichtige zusätzliche Einnahmequelle geworden.

In einigen Bundesländern gibt es für die Außenwerbung am Taxi bereits Ausnahmegenehmigungen von § 26 Ziffer 1.4. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Die Taxiunternehmer dürfen ihre Fahrzeuge nicht nur auf der Fahrzeugtür, sondern auch am Heck und auf dem Dach mit Werbung ausstatten. Aus diesem Grund ist das Argument, dass die Farbe Hellelfenbein ein eindeutiges und sicheres Erkennungsmerkmal der Taxen ist, hinfällig.

1. Wie viele Taxis gibt es in Deutschland?

Der Taxen- und Mietwagenverkehr unterliegt nicht dem „Gesetz über die Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr“. Über die Entwicklung dieser Verkehre geben somit keine auf gesetzlicher Basis vorgenommenen Erhebungen Auskunft. Da aber aus verkehrspolitischen Gründen bei Bund und Ländern ein Interesse daran besteht, zumindest über unternehmensbezogene Daten zu verfügen, wurde eine Sondererhebung bei den Genehmigungsbehörden durchgeführt. Stichtag der letzten Erhebung

war der 1. März 2000. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Fahrzeugkapazität bundesweit 53 030 Taxen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele als Taxis gebrauchte Kraftfahrzeuge wieder verkauft werden?
3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Wiederverkaufswert eines Taxis im Vergleich zu andersfarbigen Gebrauchtwagen ist?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Wertverlust eines hell-elfenbeinfarben (RAL 1015 des Farbtonregisters RAL 840 HR) lackierten Kraftfahrzeugs beim Wiederverkauf ist?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Wie bewertet die Bundesregierung das Argument der eindeutigen und sicheren Erkennbarkeit von Taxis durch die Farbe Hellelfenbein in Anbetracht der vermehrten Außenwerbung auf den Fahrzeugen?

Gemäß § 26 Abs. 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ist an Taxen und Mietwagen Fremdwerbung nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig und gemäß Absatz 3 der genannten Vorschrift BOKraft eine nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen sowie jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung unzulässig. Allerdings ermöglicht § 43 Abs. 1 BOKraft den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen, von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zu genehmigen. Dies gilt auch für Ausnahmen von dem Verbot der nach außen wirkenden Eigenwerbung. Die Bundesregierung und eine Mehrheit der Länder halten daran fest, dass Werbung grundsätzlich nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zugelassen werden soll. Deshalb ist nicht zu befürchten, dass die einheitliche Farbgebung ihre Funktion verliert, zur besseren Erkennbarkeit von Taxen beizutragen.

6. Sind Ausnahmegenehmigungen von § 26 Ziffer 1.1. der BOKraft in dem Sinne möglich, dass es Taxiunternehmen erlaubt wird, zwischen der in § 26 Ziffer 1.1. festgelegten Farbe und silbermetallicfarben zu wählen?

Die rechtliche Ausgestaltung des Taxenverkehrs durch das Personenbeförderungsgesetz, insbesondere die so genannten drei Grundpflichten, die Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht, zeigen, dass Taxen zu den Verkehrsmitteln gehören, bei denen ein öffentliches Verkehrsinteresse besteht, dass sie ihre Funktion optimal erfüllen können. Aus der Betriebspflicht folgt die Notwendigkeit einer einheitlichen äußerlichen Kenntlichmachung als Taxe. Dies geschieht durch das Taxischild und eine einheitliche Farbgebung. Das frühere Recht sah für Taxen zunächst einen schwarzen Farbanstrich vor. Durch die „Verordnung über eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis des schwarzen Farbanstrichs für Taxen“ vom 18. Dezember 1970 wurde auch die Farbe hellelfenbein zugelassen, weil eine helle Farbgebung die Verkehrssicherheit im Betriebsablauf erhöht und zugleich das Taxi für den Benutzer besser erkennbar macht und damit zur Verbesserung bei Erfüllung der Betriebspflicht dient. Durch eine Änderungsverordnung wurde ab 1. September 1980 der schwarze Farbanstrich allgemein durch die Farbe hellelfenbein abgelöst (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft).

Allerdings lässt § 43 BOKraft Ausnahmen auch von der Vorschrift über den Farbanstrich zu. Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung jedoch zu prüfen, ob durch eine Ausnahme nicht die unterschiedliche Aufgabenstellung von Taxen- und Mietwagenverkehr und die Kenntlichmachung von Taxen in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden.

